

**G.E.M.
Anscombe
Aufsätze**

**suhrkamp taschenbuch
wissenschaft**

Die Wittgenstein-Schülerin Elizabeth Anscombe zählt zu den einflussreichsten Philosophinnen des 20. Jahrhunderts. Mit der Monographie *Absicht* begründete sie die analytische Handlungstheorie, viele ihrer Abhandlungen gelten als Klassiker, aber nur wenige liegen bislang in deutscher Übersetzung vor. Der vorliegende Band füllt diese Lücke: Er versammelt zwölf von Anscombes wichtigsten Aufsätzen, die thematisch von der praktischen Philosophie über die Metaphysik und die Philosophie des Geistes bis hin zu Aristoteles- und Wittgenstein-Interpretationen reichen, also das ganze Spektrum ihres Denkens repräsentieren. Die Anmerkungen und die Lektürehilfe der Herausgeber sowie das Nachwort von Anselm W. Müller erschließen die Texte und bieten zusätzliche Einblicke in das facettenreiche Werk dieser herausragenden Denkerin.

Gertrude Elizabeth Margaret Anscombe (1919-2001) lehrte an der Cambridge University. Im Suhrkamp Verlag liegt vor: *Absicht* (stw 1978).

Katharina Nieswandt und Ulf Hlobil promovieren derzeit an der University of Pittsburgh.

Anselm W. Müller ist Professor für Philosophie an der University of Chicago.

G.E.M. Anscombe

Aufsätze

Herausgegeben und
aus dem Englischen übersetzt
von Katharina Nieswandt
und Ulf Hlobil
Mit einem Nachwort
von Anselm W. Müller

Suhrkamp

Zur Gewährleistung der Zitierbarkeit zeigen die grau hinterlegten Ziffern die jeweiligen Seitenanfänge der Printausgabe an.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

eBook Suhrkamp Verlag Berlin 2014

Der vorliegende Text folgt der 1. Auflage der Ausgabe des suhrkamp
taschenbuch wissenschaft 2101.

© Suhrkamp Verlag Berlin 2014

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen
Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch
einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm
oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für Inhalte von Webseiten Dritter, auf die in diesem Werk verwiesen wird, ist
stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, wir übernehmen
dafür keine Gewähr. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der
Verlinkung nicht erkennbar.

eISBN 978-3-518-73952-5

www.suhrkamp.de

Inhalt

I Praktische Philosophie

1. Nackte Tatsachen
2. Praktisches Schlussfolgern
3. Warum Versprechen binden (und ob *in foro interno*)
4. Regeln, Rechte und Versprechen
5. Über die Grundlage staatlicher Autorität
6. Die Moralphilosophie der Moderne

II Metaphysik und Philosophie des Geistes

7. Kausalität und Determination
8. Die erste Person
9. Die Intentionalität der Wahrnehmung: Ein grammatischer Aspekt
10. Die Wirklichkeit des Vergangenen

III Exegetische Aufsätze

11. Denken und Handeln bei Aristoteles: Was ist »praktische Wahrheit«?
12. Ist Wittgenstein linguistischer Idealist?

IV Nachwort

Anselm W. Müller

G.E.M. Anscombe – Entdeckung einer philosophischen Entdeckerin

V Anhang

Editorische Notiz
Lektürehilfe
Textnachweise

7 I Praktische Philosophie

9 1. Nackte Tatsachen

Laut Hume könnte ich meinem Gemüsehändler erklären:
»Die Wahrheit einer Behauptung besteht darin, dass sie mit etwas übereinstimmt: entweder in der Übereinstimmung mit Beziehungen zwischen Vorstellungen – wie etwa der, dass zwanzig Schillinge ein Pfund ergeben – oder in der Übereinstimmung mit Tatsachen – wie der, dass Sie mir einen Viertelzentner Kartoffeln geliefert haben. Folglich lässt sich der Begriff der Wahrheit überhaupt nicht auf Behauptungen wie die anwenden, dass ich Ihnen soundso viel für die Kartoffeln schulde. Man darf nicht einfach von einem ›Sein‹ – wie etwa der Tatsache, dass ich die Kartoffeln bestellt hatte und dass Sie mir diese Kartoffeln samt einer Rechnung geliefert haben – auf ein ›Schulden‹ schließen.«^[1]

Besteht meine Schuld beim Gemüsehändler in diesem Fall in irgendwelchen Tatsachen, die über die genannten hinausgehen? Nein. Nun könnte jemand sagen wollen: Sie besteht in den genannten Tatsachen im Kontext unserer Institutionen. In gewissem Sinne stimmt das. Aber wir müssen darauf achten, die ›Klammern‹ in unserer Analyse richtig zu setzen. Wir dürfen nämlich nicht sagen: Sie besteht in jenen-Tatsachen-im-Kontext-unserer-Institutionen, sondern es muss heißen: Sie besteht in jenen Tatsachen – im **10** Kontext unserer Institutionen. Oder auch: Im Kontext unserer Institutionen besteht sie in jenen Tatsachen. Denn die Aussage, dass ich dem Gemüsehändler etwas schulde, enthält ebenso wenig eine Beschreibung unserer Institutionen, wie etwa die Aussage, dass ich jemandem einen Schilling gegeben habe, eine Beschreibung der Institution des Geldes und unserer

Landeswährung enthält. Andererseits kann sie aber nur vor dem Hintergrund solcher oder zumindest sehr ähnlicher Institutionen überhaupt die *Art* von Aussage sein, die sie ist.

Doch selbst wenn dieser Hintergrund gegeben ist, bedeuten die genannten Tatsachen nicht notwendigerweise, dass ich dem Gemüsehändler die und die Summe schulde. Der Vorgang hätte z. B. auch gestellt sein können, etwa im Rahmen von Dreharbeiten. Dann habe ich zwar vielleicht zu dem Händler gesagt: »Liefere Sie mir diese Menge Kartoffeln«, und er hat sie samt Rechnung geliefert – aber dieser ganze Ablauf war kein wirklicher Verkauf, sondern nur eine Inszenierung, und zwar selbst dann, wenn ich am Ende die Kartoffeln tatsächlich esse (und das nicht als Teil des Films). Denn vielleicht hat der Gemüsehändler ja gesagt, ich könne sie behalten; oder er hat zwar nichts gesagt, aber weil es ihm gleichgültig ist, stellt sich die Frage nie. Folglich ist die Tatsache, dass etwas im Rahmen einer Gesellschaft mit gewissen Institutionen getan wird, in deren Kontext dieses Geschehen normalerweise einen bestimmten Vorgang darstellt, an sich noch kein endgültiger Beweis dafür, dass ein solcher Vorgang stattgefunden hat.

Besteht der Unterschied vielleicht in der *Absicht*? Nicht, wenn wir Absichten für etwas rein Innerliches halten. Folgendes stimmt aber auf jeden Fall: Was für gewöhnlich einen Vorgang einer bestimmten Art ausmacht, *ist* einfach ein so gearteter Vorgang, es sei denn, ein außergewöhnlicher Kontext verleiht ihm einen anderen Charakter. Solch ein außergewöhnlicher Kontext kann aber beispielsweise nicht darin bestehen, dass ich plötzlich meinen gesamten Besitz verliere und ins Gefängnis geworfen werde (meinetwegen unschuldig), so dass ich den

Händler nicht bezahlen kann. Denn auch unter diesen Umständen könnte man noch sagen, dass ich ihm das Geld schulde. Normalerweise besteht keine Veranlassung, zu überprüfen, ob ein außergewöhnlicher Kontext vorliegt, nur um sicherzustellen, dass nichts vorliegt, was einen grundlegenden Unterschied machen würde. Denn normalerweise ist der Kontext **11** nicht außergewöhnlich; und falls doch, dann ist das meistens offensichtlich – wenn auch nicht immer, weshalb man sich tatsächlich stets täuschen kann. Aber es ist prinzipiell unmöglich, diese Ausnahmen schon im Voraus auszuschließen. Denn theoretisch kann man sich immer noch einen weiteren außergewöhnlichen Kontext für jeden außergewöhnlichen Kontext vorstellen, der *diese* Ausnahme dann wiederum in ein neues Licht rücken würde.

Kehren wir noch einmal zu dem Vorschlag von oben zurück, der besagte: »Dem Gemüsehändler etwas zu schulden besteht in jenen Tatsachen im Kontext unserer Institutionen.« Uns sollte hierbei auffallen, dass genau dasselbe auch für diese Tatsachen selbst gilt – so wie wir sie beschrieben haben. Denn nur im Kontext unserer Institutionen kann eine Menge von Ereignissen überhaupt das Bestellen und Liefern von Kartoffeln sein, und nur in diesem Kontext kann etwas als eine Rechnung gelten.

Wenn nun aber meine Schuld beim Gemüsehändler hier nicht in einer weiteren Tatsache besteht, die über die bereits genannten Tatsachen hinausgeht, dann sind wir anscheinend gezwungen, eine der folgenden zwei Positionen einzunehmen: Entweder (a) die Behauptung, dass ich dem Händler etwas schulde, besagt lediglich, dass irgendwelche *derartigen* Tatsachen vorliegen. Oder (b) die Behauptung, dass ich dem Händler etwas schulde, fügt

etwas zu dieser Tatsachenbehauptung hinzu, das selbst keine Behauptung über Tatsachen ist.

Die entsprechende Position müssten wir dann aber auch hinsichtlich der Beschreibung eines Vorgangs wie »Der Gemüsehändler beliefert mich mit Kartoffeln« vertreten. Und in diesem Fall ist sicher keine der beiden Positionen richtig.

Der Händler liefert mir also einen Viertelzentner Kartoffeln, d. h., (1) er bringt diese Menge an Kartoffeln zu meinem Haus und (2) lässt sie dort liegen. Aber nicht jede Handlung, die darin bestünde, Kartoffeln vor meinem Haus abzulegen, würde als ein mich *Beliefern* gelten. Wenn kurz darauf jemand im Auftrag des Gemüsehändlers die Kartoffeln wieder mitnähme, dann würde man nicht sagen, dass der Gemüsehändler mich beliefert hat. »*Wann* fand denn die Lieferung statt?«, könnte man fragen. Offensichtlich als er die Kartoffeln ablegte; es wäre völlig absurd, hinzuzufügen: »Und auch dann, als er sie *nicht* wieder abholen ließ.«

Es kann unmöglich eine vollständige Beschreibung *all* jener **12** Umstände geben, die theoretisch verhindern könnten, dass man eine Handlung, die darin besteht, einen Viertelzentner Kartoffeln vor meinem Haus abzulegen, beschreiben kann als »mir einen Viertelzentner Kartoffeln liefern«. Gäbe es eine solche vollständige Beschreibung, dann könnte man sagen, dass »mir einen Viertelzentner Kartoffeln liefern« *bedeute*: Ablegen der Kartoffeln vor meinem Haus ohne Eintreten der genannten Umstände (nämlich: ...). So wie die Dinge stehen, können wir aber höchstens sagen, dass es bedeutet, »die Kartoffeln abzulegen ... unter der Voraussetzung, dass keiner jener Umstände eintritt, die verhindern würden, dass man die entsprechende Handlung als das Liefern von Kartoffeln

beschreiben darf« – was wohl kaum als Erklärung durchgeht. Ich kann aber sehr wohl wissen, dass der Gemüsehändler mir Kartoffeln geliefert hat; und auf die Frage, worin das denn bestand, würde ich sagen, dass es schlicht darin bestand, dass ich sie bestellt hatte und er sie vor meinem Haus abgelegt hat.

Jede Beschreibung setzt den Kontext einer üblichen Verfahrensweise voraus, doch dieser Kontext selbst ist noch nicht einmal implizit Teil der Beschreibung. Zwar können außergewöhnliche Umstände einen Unterschied machen, aber man zieht sie nicht grundlos in Betracht.

Verglichen mit dem Liefern von Kartoffeln an mich lassen sich der Transport und das Ablegen eines Viertelzentners Kartoffeln vor meinem Haus als eine »nackte Tatsache« bezeichnen. Aber verglichen mit der Tatsache, dass ich dem Händler die und die Summe Geld schulde, ist es wiederum eine »nackte Tatsache«, dass er mir Kartoffeln geliefert hat. Bezüglich vieler Beschreibungen angeblicher Ereignisse und Sachverhalte lässt sich fragen, worin dabei die »nackten Tatsachen« bestehen. Damit meint man dann die Tatsachen, aufgrund deren die und die Beschreibung in einem entsprechenden Kontext wahr oder falsch ist und die »nackter« sind als jene in Frage stehende Tatsache, die der Gegenstand der Beschreibung ist. Ich sehe hier davon ab, zu fragen, ob es irgendwelche Tatsachen gibt, die »nackt« sind verglichen mit dem Zurücklassen eines Viertelzentners Kartoffeln vor meinem Haus. Man könnte sich aber Tatsachen vorstellen, mit denen verglichen meine Schuld in der und der Höhe beim Gemüsehändler »nackt« ist – z. B. die Tatsache, dass ich zahlungsfähig bin.

Wir sind nun in der Lage, einige der Beziehungen festzuhalten **13** ten, die zumindest manchmal zwischen einer Beschreibung A und Beschreibungen – z. B. der

Beschreibung *xyz* – von Tatsachen bestehen, die im Vergleich zu der durch *A* beschriebenen Tatsache nackt sind.

(1) Es gibt einen *Bereich* von unterschiedlichen Mengen von Beschreibungen wie *xyz*, so dass eine der diesen Bereich bildenden Mengen wahr sein muss, wenn *A* wahr ist. Doch dieser Bereich kann immer nur ungefähr angegeben werden, und zwar indem man unterschiedliche Beispiele gibt.

(2) Damit die Beschreibung *A* in einer Sprache vorkommen kann, muss es einen Kontext geben, den ich als »die Institution im Hintergrund von *A*« bezeichnen will. Dieser Kontext kann eine Voraussetzung für Elemente in *xyz* bilden oder auch nicht. So setzt z. B. die Beschreibung »eine Rechnung schicken« die Institution des Kaufens und Verkaufens voraus, und dasselbe gilt für »jemandem Geld für gelieferte Waren schulden«, aber es gilt nicht für die Beschreibung »jemandem Kartoffeln vorbeibringen«.

(3) *A* ist selbst keine Beschreibung der Institution im Hintergrund von *A*.

(4) Wenn aus dem Bereich der Mengen an Beschreibungen, die *A* wahr machen können, eine Menge wahr ist und wenn die Institution im Hintergrund von *A* existiert, dann trifft »unter gewöhnlichen Umständen« *A* zu. Die Bedeutung von »unter gewöhnlichen Umständen« kann man aber nur grob angeben, und zwar indem man Beispiele außergewöhnlicher Umstände nennt, unter denen *A* nicht zutreffen würde.

(5) Zu behaupten, dass *A* wahr ist, ist nicht dasselbe, wie zu behaupten, dass die Umstände »gewöhnlich« waren. Doch wenn man aufgefordert wird, *A* zu rechtfertigen, dann ist unter gewöhnlichen Umständen die Wahrheit der Beschreibung *xyz* eine angemessene Rechtfertigung; *A*

wird nicht durch irgendwelche zusätzlichen Tatsachen als wahr erwiesen.

(6) Wenn aus *A* eine andere Beschreibung *B* folgt, dann gilt zwar nicht immer, dass *B* auch aus *xyz* folgt, doch *B* folgt, sofern die Umstände gewöhnlich sind – bezogen auf Beschreibungen wie *A*. Aus »Er hat mir Kartoffeln geliefert« etwa folgt »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«. Und unter gewöhnlichen Umständen ist »Er hat die Kartoffeln zu meinem Haus bringen und dort ablegen lassen« eine angemessene Rechtfertigung für die Behauptung »Er hat mir Kartoffeln geliefert«. Auf die Frage, worin denn dieses Liefern von Kartoffeln bestand, wüsste man im Normalfall keine zusätzlichen Tatsachen anzuführen, auf die man sich berufen könnte. (Man *kann nicht* alles aufzählen, was *nicht* der Fall war, aber einen Unterschied gemacht hätte, wenn es der Fall gewesen wäre.) Zwar folgt aus »Er hat Kartoffeln zu meinem Haus befördern und dort ablegen lassen« *nicht* »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«. Doch aus »Er hat die Kartoffeln zu meinem Haus befördern und dort ablegen lassen, und die Umstände waren, was den Empfang von Waren betrifft, ganz gewöhnliche Umstände« folgt durchaus »Die Kartoffeln sind in meinen Besitz gelangt«.

15 2. Praktisches Schlussfolgern

Die Logik interessiert sich [...] nur für den *unbehaupteten* Satz.

(Wittgenstein)^[2]

In diesem Aufsatz beschäftige ich mich kritisch mit folgendem Abschnitt aus einem Text Georg Henrik von Wrights:

Nun können wir klarer erkennen, was es für einen praktischen Schluss heißt, logisch gültig zu sein. Gegeben seien z. B. folgende Prämissen:

X beabsichtigt, *E* zu verwirklichen.

Er denkt, dass *E* nicht verwirklicht werden kann, es sei denn, er tut sofort *A*.

Wenn wir (aufgrund einer Hypothese oder aufgrund von Nachforschungen) ausschließen, dass irgendetwas ihn daran hindert, dann ist das, was er tut (welchen Anschein es auch erwecken mag), entweder eine Weise, *A* zu tun, oder es ist zumindest ein erfolgloser Versuch, *A* zu tun. Jede Beschreibung, die damit logisch unvereinbar ist, ist auch mit den Prämissen logisch unvereinbar. Wenn wir die Prämissen akzeptieren, dann müssen wir also sein Verhalten dementsprechend verstehen – es sei denn, wir haben Grund zu der Annahme, dass direkt zu Beginn der Handlung etwas dazwischengekommen ist.^[3]

16 I

Wenn es praktische Schlussfolgerungen gibt, dann müssen solche Schlussfolgerungen auch gültig sein können. Gültigkeit hängt aber mit Notwendigkeit zusammen. Das scheint der Grund zu sein, warum von Wright ausschließlich Schlussfolgerungen beachtet, deren Formulierung ein »Es sei denn« enthält. So kommt er dazu, die schematische Darstellung eines praktischen Schlusses – in der ersten Person – folgendermaßen zu formulieren:

Ich will *E* erreichen.

Ich werde *E* nicht erreichen, es sei denn, ich tue *A*.^[4]

Nehmen wir an, dass ich das angegebene Ziel sowie die genannte Überzeugung habe und dass ich außerdem auch *A* tue.

Was für eine Verbindung zeigt sich dabei zwischen dem Wunsch und der Überzeugung einerseits und der Handlung andererseits? Sollen wir sagen, dass das Wollen und das Überzeugtsein mich veranlassen zu handeln? Wenn ja, ist das eine Form von kausaler Wirksamkeit? Oder handelt es sich hier vielmehr um einen logischen Zwang?^[5]

Donald Davidson entscheidet sich hier für die »kausale Wirksamkeit«. Denn er erkennt, dass zwischen einem Grund haben einerseits und tatsächlich aus genau diesem Grund handeln andererseits ein Unterschied besteht.^[6] Ich handle, weil ... Wir müssen erklären, was dieses »weil« bedeutet. Davidson geht davon aus, dass dieses psychologische »weil« ein ganz normales »*weil*« ist, bei dem der *Weil*-Satz einen psychischen Zustand beschreibt. Doch diesem Ansatz fehlt es an Klarsicht. Es ist zwar richtig, dass ich nicht nur einen Grund haben muss, der Grund muss auch »als mein Grund wirksam werden«, d. h., mein Tun muss das entsprechende Ziel *verfolgen*, und zwar *aufgrund* der entsprechenden Überzeugung. Aber nicht *jedes* Tun, das durch einen Wunsch verursacht wird, verfolgt **17** auch diesen Wunsch, und nicht *jedes* Tun, das durch eine Überzeugung verursacht wird, geschieht aufgrund dieser Überzeugung. Davidson erkennt, dass, selbst wenn die Beschreibung dessen, was laut der Überzeugung getan werden müsste, sich mit der Beschreibung dessen deckt, was wirklich *getan* wurde, und selbst wenn die Tat durch diese Überzeugung und den

Wunsch verursacht wurde, dies noch nicht garantiert, dass man durch die Tat den *Wunsch verfolgt hat* und dass man die Tat *aufgrund der Überzeugung* ausgeführt hat. Er spricht dabei von einer »falschen« oder einer »abweichenden« Kausalverbindung.^[7] Doch ich behaupte, dass jede erkennbare Kausalverbindung »falsch« wäre und dass Davidson die »richtige« Kausalverbindung einfach postulieren muss, wobei er sich in der bequemen Sicherheit wiegen kann, dass man diese niemals finden wird. Denn auch wenn eine Kausalverbindung gefunden würde, könnten wir immer noch fragen: »Aber wurde die Tat auch um des Zieles willen getan und im Lichte der angenommenen Tatsachen?«

Ich vermute, dass dieser Mangel an Klarsicht sich aus jenem Standardansatz ergibt, der zuerst Handlungen von bloßen Geschehnissen unterscheidet, um dann anschließend ausschließlich über Handlungen zu sprechen. Damit wird das, worüber wir uns Gedanken machen, schon von vornherein als eine Handlung in einem strengen Sinne beschrieben und nicht als irgendetwas, das wir tun – wie wenn wir unfreiwillig eine bestimmte Geste machen. Auch so eine Geste kann beispielsweise dadurch verursacht werden, dass man etwas bemerkt (also durch den Beginn einer Überzeugung), während man einen bestimmten Wunsch hegt. Ein Tun wird nicht schon dadurch zu einer absichtlichen Handlung, dass es durch eine Überzeugung und einen Wunsch verursacht wurde – selbst wenn die Beschreibungen, die im Inhalt der Überzeugung und des Wunsches auftauchen, zu diesem Tun passen.

Von Wright hegt keine Sympathie für solche Erklärungen mit **18** tels kausaler Wirksamkeit. Er fühlt sich vielmehr zu der zweiten von ihm genannten Alternative hingezogen: dem logischen Zwang. Dabei ergeben sich gewisse

Schwierigkeiten, die ihn dazu bringen, das obige, erstpersonale Schlusschema so abzuwandeln, dass er »wollen« durch »beabsichtigen« ersetzt und die Formulierung in der ersten Person durch eine Formulierung in der dritten Person (deren zweiter Prämisse »Er denkt« vorangestellt wird). Aber dann bleibt immer noch ein zeitlicher Abstand zwischen dem Denken der Prämissen und der Handlung. Von Wright schließt diesen Abstand, indem er ein »sofort« hinzufügt, das im engen Sinne zu verstehen ist. Dann muss er noch ausschließen, dass die Handlung zum Zeitpunkt ihrer geplanten Ausführung verhindert wird. Aber damit handelt er sich ein recht merkwürdiges Problem ein, was die »sofortige« Anwendung praktischer Argumente betrifft. »Können manche Handlungen allein aufgrund dessen erklärt werden, was *jetzt gerade* der Fall ist? Und gibt es Handlungen, die gleichzeitig mit der Konstruktion ihrer Rechtfertigung stattfinden?« Von Wright verneint das. Aber er sagt uns nicht, warum.

Er *scheint* sich die Anwendung praktischer Schlüsse so vorzustellen, dass man von einem Argument *Gebrauch macht*. Nun kann man wohl kaum von einem Argument Gebrauch machen, das man nicht – innerlich oder öffentlich – vorbringt. Doch ein solches Vorbringen braucht Zeit. Wenn ich A »sofort« tue, dann habe ich zu so etwas keine Zeit. Wenn ich hingegen Zeit habe, das Argument oder die Überlegung vorzubringen, dann beziehen diese sich entweder auf die Zukunft, oder ich rechtfertige eine bereits ausgeführte Handlung im Nachhinein. Das aber heißt, dass ich zu meiner Handlung nicht so kommen kann, wie man zu einer Konklusion *kommt*. (Hier interpretiere ich – wohlwollend, wie ich hoffe.)

Das bringt uns zu folgender interessanter Frage: Ist Schlussfolgern ein Vorgang? Ist »schlussfolgern« ein psychologisches Verb? Ist »überlegen« ein psychologisches Verb? Falls dem so wäre, dann wäre es doch recht seltsam, dass man Schlussfolgern und Überlegen nicht auf den üblichen Listen mentaler Phänomene findet. Bernard Williams hat einmal gesagt, Schlussfolgern müsse etwas sein, das man ausführen kann. Doch was stellt man sich unter dem Ausführen einer Schlussfolgerung vor? Wohl kaum das Aufstellen eines Arguments. Man stellt sich eher vor, dass man zunächst einen Gedanken denkt und dann einen anderen, von dem man erkennt, **19** dass er aus dem ersten folgt. Gibt es zusätzlich zu dem Erfassen, dass der zweite Gedanke aus dem ersten folgt, noch ein Ziehen des Schlusses? Wohl kaum. Es spielt auch keine Rolle, dass ich »den zweiten Gedanken nicht gehabt hätte, wenn ich den ersten nicht gehabt hätte«. Das mag zwar in bestimmten Fällen so sein, aber man wird wohl kaum sagen: »Wenn der zweite Gedanke einfach so im Geist auftaucht, dann ist das kein Folgern – selbst wenn man erkennt, dass der zweite aus dem ersten folgt, und ein ›also‹ hinzufügt!« Selbst das »also« muss man nicht hinzufügen. Falls Schlussfolgern ein geistiger Akt ist, so besteht er vermutlich darin, »den zweiten Gedanken unter dem Blickwinkel einer ›Also‹-Beziehung zum ersten Gedanken zu betrachten«. Wie kommt es dann aber, dass, wenn wir eine Schlussfolgerung bewerten oder kritisieren, wir uns überhaupt nicht dafür interessieren, ob so etwas im Geiste der betreffenden Person vorgegangen ist, ob sie also ein Erlebnis hatte, das sich wie eben geschildert beschreiben lässt? Eben weil das unerheblich ist, scheint es unnatürlich, Schlussfolgern als etwas zu klassifizieren, das im Geist vor sich geht, oder »schlussfolgern« ein psychologisches Verb zu nennen.

Von Wrights Bemerkung zur gleichzeitigen Konstruktion der Rechtfertigung findet sich in einem Abschnitt, in dem er folgende Frage aufwirft: »Welchen Gebrauch machen wir von den Argumenten, die ich hier als praktische Schlüsse bezeichne?« Diese Frage kann in diesem Zusammenhang durchaus gerechtfertigt erscheinen. Sowohl die Konstruktion als auch das Vorbringen oder Durchgehen eines Arguments benötigen Zeit; daher kann es keine »sofortige« Umsetzung eines Arguments in Handlungen geben. Aber von Wright scheint hier etwas Tiefergehendes sagen zu wollen. Hat er vielleicht nicht alle »Gebrauchsweisen« solcher Argumente berücksichtigt?

Wie alles, was den Namen »Schlussfolgern« verdient, zeichnet sich praktisches Schlussfolgern dadurch aus, dass es gültig sein kann. Die Gültigkeit einer Schlussfolgerung wird gemeinhin als eine formale Eigenschaft verstanden. Das Erfassen von Gültigkeit hängt mit der Bewertung von Gründen *als* Gründe zusammen. Daher kann man solche Argumente nicht nur verwenden, um zu einer Konklusion zu kommen oder um eine Handlung zu erklären oder zu rechtfertigen, sondern auch (und dieser Gebrauch wird bei von Wright nicht erwähnt), um eine Handlung hinsichtlich ihrer **20** Gründe zu bewerten. Kann man also »sofort« aus einem bestimmten Grund handeln – beispielsweise wenn man sich sofort hinter einer Säule versteckt, sobald man sieht, dass eine bestimmte Person das Gebäude betritt? Wenn dem so ist, dann braucht es zwar tatsächlich Zeit, Gründe vorzubringen – also die formale Verbindung zwischen der Beschreibung der Handlung und jenen Gedanken darzulegen, welche die Gründe wiedergeben. Doch das derart Beschriebene selbst passiert in einem einzigen Augenblick.

Von Wrights Untersuchungen führen ihn zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass praktische Schlüsse zwar gültig sein können, genau in diesem Fall aber nicht als Argumente, d. h. als Schlussfolgerungen, verwendet werden können. Ihm zufolge werden praktische Schlüsse zum *Verständnis* von Handlungen gebraucht. Wenn praktische Schlüsse als Argumente gebraucht werden, haben sie wegen des zeitlichen Abstands zur Handlung keine Gültigkeit, denn: »Der zeitliche Abstand zerstört die logische Verbindung zwischen der Absicht und den epistemischen Einstellungen einerseits und der Handlung andererseits.«^[8] Doch wenn wir den zeitlichen Abstand vernachlässigen, so »vernachlässigen wir auch das, was für Argumente oder Schlussfolgerungen charakteristisch ist«^[9] – zugunsten der Untersuchung der uns interessierenden logischen Verbindung.

II

Nehmen wir an, praktisches Schließen gibt es wirklich. Dann ist es sicherlich nicht so, dass es bei allen praktischen Schlussfolgerungen nur ein einziges Mittel zum jeweiligen Ziel gibt. Es lassen sich also wohl nicht alle praktischen Schlussfolgerungen mit der Wendung »es sei denn« formulieren, also als:

Ich will *E* erreichen.

Ich werde *E* nicht erreichen, *es sei denn*, ich tue *A*.

Aufgrund dieser Überlegungen handle ich: Ich tue *A*.

21 Praktische Schlussfolgerungen können auch von Überlegungen ausgehen, die lediglich *ein* mögliches Mittel betreffen. Dann müsste man sie durch »Wenn«-Formulierungen wie die folgende ausdrücken:

Ich will *E* erreichen.

Wenn ich *A* tue, werde ich *E* erreichen.

Ich hatte oben bereits die Vermutung geäußert, dass von Wright praktische Schlüsse dieser zweiten Art nicht beachtet, weil sie nicht einmal den Anschein erwecken, dass ihre Prämissen die Handlung notwendig machen. Bei der ersten Art, jenen der »Es-sei-denn«-Form, ist die Handlung erforderlich, sofern der Wunsch nicht unerfüllt bleiben soll. Doch wie schon erwähnt, ergibt sich trotzdem das Problem, dass unklar bleibt, inwiefern es notwendigerweise *wahr ist, dass die Handlung ausgeführt wird*. Gerade darauf beruht aber, soweit ich sehen kann, von Wrights Erklärung der Gültigkeit solcher Schlussfolgerungen. Von Wright will hier einen »logischen Zwang« entdeckt haben.

Er bezieht sich dabei auf meine eigene Behauptung, dass die Konklusion eines praktischen Syllogismus durch diesen nicht notwendig gemacht wird; und vielleicht denkt er, ich hätte das aufgrund der soeben ausgeführten Schwierigkeiten gesagt. In Wirklichkeit wollte ich aber einen ganz anderen Gedanken über das Verhältnis zwischen Prämissen und Konklusion vertreten, nämlich: Die Prämissen zeigen, wozu die Handlung gut ist, welchen Nutzen sie hat.

Wenn jemand aufgrund bestimmter Prämissen handelt, so zeigt das, dass er etwas erreichen (oder vermeiden) will,

was die erste Prämisse benennt. In »On So-called Practical Inference« schreibt von Wright: »Anscombe zufolge gibt die erste Prämisse etwas an [...], das gewollt wird«; und er behauptet, dass dies nicht mit Aristoteles' Version des praktischen Schlusses übereinstimme, bei der »ein bestimmter Gegenstand oder eine Handlung unter ein allgemeines Prinzip oder eine Regel hinsichtlich dessen, was gut für uns ist oder was unsere Pflicht ist, subsumiert wird«.^[10] Er kontrastiert das mit Schlüssen, in denen die erste Prämisse das Ziel einer Handlung angibt und die zweite ein Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels.

Von Wright scheint zu denken, »das Ziel einer Handlung angeben« oder »etwas Gewolltes angeben« bestehe darin, zu sagen, dass ein bestimmtes Ziel gewollt wird. Ansonsten hätte er wohl kaum die bekannten aristotelischen Schlussmuster mit einem Muster kontrastiert, »in dem ein Ziel der Handlung gewollt wird«.

Reines Wasser ist gesund.

Das hier ist reines Wasser.

- und darauf folgt das Trinken des Wassers. Das wäre ein Beispiel für eines der häufigsten Schlussmuster bei Aristoteles. Dabei wird angegeben, dass etwas gesund ist, und es zeigt sich, dass die betreffende Person dieses Etwas will, und zwar zeigt sich das darin, dass sie entsprechend handelt und dass die angeführten Aussagen dabei ihre Gründe zu trinken wiedergeben. Ich halte es für falsch, so eine Prämisse als »allgemeine Regel darüber, was gut für uns ist«, zu bezeichnen. Sie ist eine allgemeine *Aussage* darüber, was gut für uns ist – keine Regel.

Es stimmt, dass bei Aristoteles die erste Prämisse solcher Schlussmuster immer ein »allgemeines Prinzip« ist. Aber »Prinzip« heißt hier einfach »Ausgangspunkt«. Ihre Allgemeinheit ist in der Tat wichtig, und ich werde darauf zurückkommen. Aber ein Ziel, über das man nachdenkt, kann auch in etwas ganz Bestimmtem bestehen; man muss keine allgemeinen Betrachtungen über die Art dieses Zieles anstellen. Doch wenden wir uns zunächst kurz der Frage zu, ob das Wollen oder Beabsichtigen des Ziels in den Prämissen auftauchen muss.

So wie ich die Sache darstelle, taucht »Ich will« überhaupt nicht in den Prämissen auf, es sei denn so eingebettet wie in folgendem Beispiel. (Den Anstoß zu diesen Überlegungen und das Beispiel verdanke ich Anselm Müller.)

Will jemand seine Eltern töten, dann kann ihm ein Psychiater helfen, dieses Problem zu bewältigen.^[11]

23 *Ich will* meine Eltern töten.

Suche ich einen Psychiater auf, dann kann er mir helfen, dieses Problem zu bewältigen.

N. N. ist ein Psychiater.

Also werde ich N. N. aufsuchen.

Hier ist der Wille, meine Eltern zu töten, eine der relevanten Tatsachen. Doch dieser Wille ist sozusagen nicht die treibende Kraft hinter der Handlung, die aufgrund der Prämissen ausgeführt wird. Die treibende Kraft ist natürlich der Wille, das Problem – dass ich meine Eltern töten will – zu bewältigen. Wenn man aufgrund dieser

Überlegung zu der genannten Entscheidung kommt, dann *zeigt* das, dass man dieses Problem bewältigen *will*. Und es ist offensichtlich, dass die erste dieser Willensäußerungen eine ganz andere Rolle spielt als die zweite.

Kennt man die Prämissen, nicht aber das Ziel des Handelnden, der sie sich zu seinen Gründen macht, dann kann einen die Konklusion durchaus überraschen. Sie kann das Gegenteil dessen sein, was man zunächst erwarten würde. In unserem Fall könnte sie beispielsweise lauten: »Also werde ich es vermeiden, N. N. aufzusuchen.« Hier schiene das pervers und sinnlos, denn warum sollte man die Sache dann so ausführlich bedenken, dass man N. N. herausgreift und über ihn als Einzelnen nachdenkt, wo doch wohl kaum die Gefahr besteht, dass man ihn unabsichtlich aufsucht? Doch allgemein gilt, dass identische Erwägungen zu entgegengesetzten Handlungen führen können. Hier ist ein Beispiel:

Starke Alkaloide sind für Menschen tödliche Gifte.

Nikotin ist ein starkes Alkaloid.

In dieser Flasche befindet sich Nikotin.

24 Diese Überlegung kann jemanden veranlassen, eine tödliche Dosis zu vermeiden; sie kann ihn aber auch veranlassen, die ganze Flasche auszutrinken, um sich umzubringen.

Es ist also durchaus sinnvoll, das Handlungsziel anzugeben, wenn man ein praktisches Schlussmuster untersucht. Dazu kommt noch Folgendes: Wenn man das Ziel kennt, weiß man auch, welche Handlung aus den Prämissen resultieren sollte. Wenn man aber das Ziel nicht kennt, kann (1) die Konklusion *ebenso gut* positiv wie

negativ sein. Aristoteles – so könnten wir sagen – hat vorausgesetzt, dass wir eine Vorliebe für die Gesundheit und das der Gesundheit Zutragliche haben, für das Leben und für alles, was wir *qua* Lebewesen tun sollten oder müssen. Welch gänzlich haltlose Annahme! (2) Außerdem wissen wir ohne das Ziel nicht, wann eine Überlegung abgeschlossen ist und eine Entscheidung getroffen werden sollte. Beispielsweise haben wir in der soeben genannten Schlussfolgerung eine Prämisse ausgelassen, nämlich: »Ich bin ein Mensch.« Aristoteles bemerkt an einer Stelle, dass diese Prämisse selten formuliert wird, selbst von Leuten, die diese praktische Schlussfolgerung ausführlich durchgehen, obwohl diese Prämisse doch »streng genommen« zur Schlussfolgerung gehört. Diese Prämisse durch »N. N. ist ein Mensch« zu ersetzen kann der gesamten Überlegung einen ganz anderen Charakter geben! Das führte dazu, dass wir auch unsere Vermutung darüber fallen ließen, wozu die gesamte Überlegung dient. Unsere Ansicht darüber, wo die Überlegung hinführen sollte, hängt demnach von dieser Vermutung ab.

Wir müssen das Ziel also angeben. Der richtige Weg, das zu tun, ist aber nicht, eine weitere Prämisse zu formulieren.

Ein Paradebeispiel praktischen Nachdenkens, so wie wir es hier betrachten, bietet die Suche nach geometrischen Konstruktionen. Bei Euklid wird uns stets lediglich das Problem vorgestellt, darauf folgt die Konstruktion und dann der Beweis, dass diese Konstruktion das Verlangte tatsächlich leistet. Das ist platzsparend, erklärt aber nicht, wie man die Konstruktion findet.

Für Letzteres würden wir mit einer Formulierung des Problems beginnen, z. B.: *Finde den Mittelpunkt eines*

gegebenen Kreises! Nun könnten uns folgende Überlegungen zu Euklids Konstruktion führen:

25 Wenn wir auf einem Durchmesser die Mittelsenkrechte konstruieren, dann ergibt sich daraus auch der Mittelpunkt des Kreises.

Wenn wir die Mittelsenkrechte auf einer Sehne des Kreises konstruieren und sie bis zur Kreislinie verlängern, dann ergibt das einen Durchmesser des Kreises.

Wir sind in der Lage, eine Sehne einzuzeichnen, und wir können auch auf jeder gegebenen Linie die Mittelsenkrechte konstruieren. Also ziehen wir die Konklusion, indem wir zunächst eine Sehne einzeichnen, dann deren Mittelsenkrechte konstruieren und anschließend die Mittelsenkrechte des dadurch entstandenen Durchmessers konstruieren.

Dieses Beispiel unterscheidet sich von den meisten Beispielen des Aristoteles. Es hat folgende Form:

Ziel: Dass p .

Wenn q , dann p .

Wenn r , dann q .

Und wenn r etwas ist, das wir tun können – oder vielmehr etwas, das wir unmittelbar wahr machen können –, dann handeln wir. Auch bei Aristoteles findet sich aber eine Stelle, wo er ein ähnliches Schlussmuster skizziert:

Die Gesundheit entsteht nun durch folgenden Gedankengang: Da das-und-das Gesundheit ist, so muss, wenn jemand gesund werden soll, dies-und-jenes vorhanden sein, z. B. Gleichmaß. Wenn aber dies-und-jenes vorhanden sein soll,

dann muss Wärme vorhanden sein. Und so schreitet man im Denken fort, bis man zuletzt zu etwas kommt, das man selbst hervorbringen kann.^[12]

Das Letzte, zu dem man bei Aristoteles kommt, ist beispielsweise das Reiben. »Bei der Behandlung ist der Ausgangspunkt etwa das Erwärmen, und dies wird durch Reibung hervorgebracht.« Mit »Ausgangspunkt« ist hier zweifellos dasjenige gemeint, von dem der **26** Arzt bei seiner Überlegung ausgeht; er überlegt sich, wie man es hervorbringen kann.^[13]

In unserem Beispiel aus der Geometrie ist die Konstruktion des Durchmessers nicht die einzige Weise, den Mittelpunkt eines Kreises zu konstruieren. In Aristoteles' Beispiel hingegen ist das »Gleichmaß« notwendig für die Genesung des Kranken, und die Wärme wiederum ist notwendig für das Gleichmaß. Reibung jedoch ist lediglich *eine* Weise, Wärme zu erzeugen. Und entscheidend ist doch sicherlich, ob das Mittel das Ziel verwirklicht, und nicht, ob es das einzige Mittel ist.

Es besteht offensichtlich eine Entsprechung zwischen den Prämissen in den gängigeren aristotelischen Schlüssen und Prämissen der Form »Wenn ... dann«. »Dies-und-jenes ist gesund« ist eine typisch aristotelische Prämisse. Folgende Gegenüberstellung verdeutlicht, wie solche Prämissen als Wenn-dann-Aussagen formuliert werden können (auch wenn dadurch die Formulierungen etwas umständlich werden). Ich verwende »X« anstelle von »dies-und-jenes«.

Gesund zu sein heißt, X zu sein.

Nur wenn der Patient X ist,
ist er gesund.

Nur was im Gleichmaß ist, ist auch X.

Nur wenn er im Gleichmaß
ist, ist er X.

Nur durch Erwärmen kommt das, was nicht im Gleichmaß ist, ins Gleichmaß.

Nur wenn er erwärmt wird, kommt er ins Gleichmaß.

Etwas zu reiben erwärmt es.

Wenn man ihn reibt, erwärmt ihn das.

Auf ähnliche Weise könnten wir auch unsere Aussagen in dem Geometriebeispiel durch entsprechende Rechtfertigungen ergänzen. »Der Mittelpunkt eines Kreises ist der Mittelpunkt jedes seiner Durchmesser.« »Die Mittelsenkrechte über einer Sehne, verlängert bis zur Kreislinie, ist ein Durchmesser.« Auch diese Sätze hätten die Prämissen sein können, aufgrund deren jemand handelt (und eine Sehne konstruiert usw.). Und auch Aristoteles' »Fleischspeisen«-Syllogismus kann mit Wenn und dann-Aussagen formuliert werden:

Leichte Fleischspeisen sind einem Soundso zuträglich.

Ich bin ein Soundso.

Wenn ich leichte Fleischspeisen esse, esse ich etwas, das mir zuträglich ist.

Fleischspeisen dieser-und-jener Art sind leicht.

Wenn ich dies-und-jenes esse, dann esse ich eine leichte Fleischspeise.

Das hier ist eine Fleischspeise von dieser-und-jener Art.

Wenn ich das hier esse, dann esse ich ein Dies-und-jenes.

27 Es gibt einen interessanten Unterschied zwischen diesen beiden Schlussmustern. Ich habe behauptet, dass die erste Prämisse nicht angibt, dass man etwas will, sondern etwas angibt, was man will. Wenn wir das auf die

linke Seite anwenden, so besagt die Prämisse, dass das Gewollte (für eine Person, die aus diesen Gründen handelt) etwas ist, was einer bestimmten Art von Lebewesen zuträglich ist – einer Art, welcher der Handelnde angehört. Wenn wir es auch auf die rechte Seite anwenden, besagt die Prämisse, dass das Gewollte im Essen von etwas besteht, was dem Handelnden zuträglich ist.

Wir könnten versuchen, diesen augenscheinlichen Unterschied zu beseitigen, indem wir die rechte Seite folgendermaßen umformulieren:

Wenn ein Soundso eine leichte Fleischspeise isst, dann isst er etwas, was ihm zuträglich ist.

Wenn ein Soundso dies-und-jenes isst, dann isst er eine leichte Fleischspeise.

Wenn ich das hier esse, dann isst ein Soundso ein Dies-und-jenes.

Hier scheint es das ziemlich abstrakte und unpersönliche Ziel des Handelnden zu sein, dass ein Lebewesen einer bestimmten Art eine ihm zuträgliche Speisen esse. Aber das entspricht nicht dem, was durch die linke Seite nahegelegt wird – zusammen mit dem Kommentar, dass, wenn das die Prämissen einer praktischen Schlussfolgerung sind, das Gewollte etwas ist, was einer bestimmten Art von Lebewesen zuträglich ist. Ich werde hierauf zurückkommen, wenn ich die Allgemeinheit der ersten Prämisse bei Aristoteles bespreche.

28 Im Moment reicht es aus, darauf hinzuweisen, dass die Überlegungen auf der rechten Seite diejenigen auf der linken rechtfertigen (beweisen) – genau wie in unserem Geometriebeispiel – und dass es absurd wäre, das eben